

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Petershausen wird seit dem 01.01.2006 als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) unter dem Namen „Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen“ (EGP) geführt. Der Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen ist im Gemeindegebiet Petershausen für die Spartenerteilung auf gemeindlichen Flächen verantwortlich.

Grundsätzlich dürfen neue Kabel bzw. Leitungen nicht im Trassenbereich von bestehenden Kanal- und Wasserleitungen verlegt werden. Der Verlegeabstand (Lage und Höhe) zur Bestandsleitung ist im Vorfeld mit dem EGP abzustimmen.

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen mit strafrechtlichen Folgen nicht auszuschließen.

Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind nach Maßgabe des §314 (Herbeiführung einer Überschwemmung), §316b (Störung öffentlicher Betriebe), §318 (Fahrlässige Gemeingefährdung), §323 (Baufährdung) StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige zum Schadensersatz gegenüber uns und möglicherweise auch unseren Kunden verpflichtet, der für die Beschädigungen verantwortlich ist. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen, um Beschädigungen zu verhindern.

Bei allen Arbeiten, mit oder ohne Geräteinsatz im Bereich der Leitungstrassen, sind generell alle einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Bayerischen Bauordnung (Bay.BO), der DIN, der DVGW, der VDE sowie Merkblätter und Hinweise des Eigenbetrieb Petershausen und der Berufsgenossenschaften explizit zu beachten und einzuhalten. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und Sorgfaltspflichten verantwortlich. Der Bauherr / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der Baustelle bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen nur fachlich qualifiziertes und auf der Baustelle eingewiesenes Personal eingesetzt wird.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch folgende Hinweise nicht berührt:

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 0,6 - 4,0 m. Die Versorgungsleitungen können ohne Abdeckung und Warnbänder verlegt sein.
2. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen sind stets beim EGP Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen. Im sog. Instruktionsverfahren kann der Bauherr oder die vom Bauherrn beauftragte Person, frühzeitig eine Stellungnahme des EGP einholen. Durch ein rechtzeitig vorher durchgeführtes Instruktionsverfahren können notwendige Maßnahmen wegen evtl. vorhandener Anlagen des EGP frühzeitig umgeplant oder abgestimmt werden. Dies trägt u.a. neben der Kostenermittlung auch dazu bei, ggf. Bauverzögerungen zu verhindern.

3. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem EGP der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Die Planangaben besitzen lediglich informellen Charakter. Bestandsunterlagen zu den Grundstücksanschlüssen liegen dem EGP nicht immer vollständig vor.
4. Ebenso ist bei Ortung durch entsprechende Messgeräte mit Abweichungen zu rechnen. Sofern Trassenmarkierungen von unseren Mitarbeitern vor Ort angebracht wurden, weisen diese lediglich auf das Vorhandensein von Leitungstrassen und / oder Zubehör hin. Diese geben nicht den genauen Verlauf der Leitungen/ Anlagen wieder und entbinden den Bauherren / Bauunternehmer bzw. dessen beauftragte Person nicht von der Verpflichtung die genaue Lage der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze zu ermitteln. Diese sind in kürzeren Abständen von Hand zu graben. Werden Versorgungsanlagen nicht im angegebenen Bereich gefunden, muss unbedingt vor der Fortführung der Grabarbeiten nochmals beim EGP nachgefragt werden. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen (Bohrungen und Durchpressungen) sind Leitungskreuzungen stets freizulegen. Werden im Zuge der Baumaßnahme Kanal- oder Wasserleitungen vorgefunden, die planlich nicht dokumentiert sind, so muss der Bauunternehmer unverzüglich mit dem EGP Kontakt aufnehmen.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung zu vermeiden. Der Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen ist unverzüglich zu verständigen.
7. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des EGP vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des EGP an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
9. Jede Firma oder Person die Erdarbeiten ausführt ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsanlagen, zu begegnen.

Terminabsprachen:

Bei Baustelleneinweisungen mit örtlichen Trassenvorzeichnungen ist in jedem Falle eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Arbeitstagen vor Baubeginn einzuplanen.

Als zentrale Anlaufstelle für die Koordination von örtlichen Baueinweisungen ist / sind die **Gemeinde Petershausen, EGP** wie folgt zu erreichen:

Telefon unter **08137/534-27** oder per email eigenbetrieb@petershausen.de

Notrufnummern (Tag und Nacht)

Wasser-Abwasser Notruf:	08137/539260
Polizei	110
Feuerwehr	112